

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ein solcher Procentsatz ist allemal etwas Willkürliches. Zur Rechtfertigung der Deputation muß ich aber bemerken, daß uns 3 und 4 verschiedene Scalen von den Regierungskommissarien vorgelegt worden sind, und da haben wir uns für diese bestimmt, weil wir sie für die passendste hielten. Es kommen Ungleichheiten, wie der Abg. Scholze erwähnte, vor, das leugne ich nicht, aber ich weiß auch nicht, wie es zu ändern ist. Wenn man diese Procentsätze einmal annimmt, — man mag sie nun höher oder niedriger stellen —, so stellt sich doch da, wo gleichsam der Uebergang ist, eine Ungleichheit heraus.

Abg. Scholze: So würde ich mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß es von 5 zu 500 ansteigend gehe, das macht allemal bei 500 $\frac{1}{2}$ Procent, damit die, die zwischen den Tausenden sind, ebenfalls einen Genuß hätten. Wie schon erwähnt ist, so hat der, der 1,999 Einheiten hat, gar keinen Abzug, und der Abzug fällt erst auf 2,000 Steuereinheiten.

Präsident D. Haase: Ich muß den Abgeordneten ersuchen, den Antrag schriftlich einzureichen.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, daß das, was die Deputation bei dieser §. vorgeschlagen hat, wohl die rechte Mitte halten dürfte, da es von zwei Seiten angegriffen, von der einen als zu wenig gewährend, von der andern als zu weit gehend geschildert worden ist. Die constitutionelle Gleichheit, meine Herren, erfordert keineswegs, und die Verwirklichung des neuen Grundsteuersystems besteht nicht darin, daß im Staate Alles nach Steuereinheiten gethan werde. Die constitutionelle Gleichheit verlangt nur, daß zu dem Staatsbedürfnisse Jeder nach seinem Vermögen beitrage, d. h. zahle. Es wird nicht behauptet werden, daß, wenn der Staat z. B. Arbeiter auf seinen Chausseebau braucht, jeder constitutionelle Staatsbürger, er sei Kaufmann, Gelehrter, Rittergutsbesitzer u. s. w., verbunden sei, so viel Leute selbst zu schicken, oder auch wohl selbst so vielmal arbeiten zu gehen, als die auf seinem Besitztume haftenden Steuereinheiten betragen. Der Staat läßt die Arbeit von denen verrichten, die solche zu thun im Stande sind. Wohl aber kann verlangt werden, daß der dadurch entstehende Gelddaufwand gleichmäßig getragen werde und daß dazu Jeder soviel zahle, als die Steuereinheiten seines Besitztums ergeben. Bei vorliegendem Gesetzentwurf ist aber vom Zahlen gar nicht die Rede, und die Gleichheit des constitutionellen Systems ist bereits dadurch erreicht, daß aller und jeder Militäraufwand auf die allgemeinen Staatscassen übernommen worden ist, mit Ausnahme der Naturalbeschwerden, deren Vertheilung der vorliegende Entwurf bezweckt. Die Naturaleinquartierung ist aber keine Geldleistung oder Ausgabe, sondern auf der einen Seite eine persönliche Beschwerde und auf der andern Seite ein Verlag an Geld und Geldeswerthem. Was die persönliche Last anlangt, so besteht sie insofern, als das Militair untergebracht, d. h. ihm der nöthige Quartiergelass geschafft werden muß. Allerdings kann man nach diesem Grundsatz Niemandem zumuthen, mehr Militair einzunehmen, als dessen Wohnungsgelass im Stande ist zu fassen. Was aber andererseits den Verlag betrifft, so kommt

in Betracht, daß mit der Naturaleinquartierung immer auch ein gewisser Aufwand verbunden ist, der zwar als Verlag erscheint, aber doch von den kleineren Grundbesitzern dann nicht süglich verlegt werden kann, wenn er zu bedeutend würde. Es muß nämlich den ersten Tag die Marschverpflegung gegeben, es müssen einige andere Gegenstände zur Beleuchtung, Reinigung u. s. w. außer der Wohnung gewährt werden, und das erfordert allerdings etwas Geld; aber es ist das keine Zahlung, sondern nur Verlag und wird aus der Staatscasse wieder bezahlt. Dieser Verlag kann es daher unmöglich rechtfertigen, die Naturaleinquartierung bloß nach den Steuereinheiten zu vertheilen, und würde sich dies nicht mit dem ersten Principe vereinigen lassen. Daß er aber nach dem allgemeinen Gleichheitsprincipe wiedererstattet wird, das ist consequent und geschieht auch. Es müssen also die beiden Principe: der vorhandene Quartierraum und die Möglichkeit eines Verlags mit einander vereinigt werden, und darum muß man von der strengen Consequenz beider Grundsätze etwas zurückgehen, denn es ist namentlich eine irrige Behauptung, wenn gesagt worden ist, daß mit den mehren Steuereinheiten auch der Wohnungsgelass in richtiger Proportion, in mathematischer Fortschreitung wachse. Hiervon ist nur soviel zuzugeben, daß der, der eine größere Wirtschaft hat, in den meisten Fällen eine etwas größere Räumlichkeit und Wohnungsgelass haben wird, als ein kleinerer Grundbesitzer. Dieser Grundsatz erleidet aber viele Ausnahmen, und man möge den Wohnungsgelass manches Bauern auf dem Lande mit dem Wohnungsgelasse eines Fabricanten, der bloß Häusler ist, vergleichen, so wird man sich überzeugen, daß dieser Grundsatz nicht stichhaltend ist. Als nun die Deputation in der Nothwendigkeit war, sich entweder bloß für den Maßstab der vorhandenen Räumlichkeiten zu entscheiden, oder ein vermittelndes Princip anzunehmen, so hat sie eine Grundlage dafür leider im Gesetze §. 11 vorgefunden. Es ist nämlich §. 11 im 2ten Satz gesagt: „Wenn sich hierbei als unzweifelhaft herausstellt, daß, der in §. 29 des ersten Theils der Ordonnanz enthaltene Bestimmung ohngeachtet, bei einzelnen Gütern und Besitzungen der erforderliche Quartierraum zur Aufnahme und Unterbringung der auf selbige nach obigen Sätzen vertheilten Einquartierungsquote nicht vorhanden ist, so hat die das Geschäft der Einquartierungsvertheilung auf die einzelnen Orte zunächst besorgende Behörde diese Quote verhältnißmäßig, jedoch höchstens bis auf zwei Drittheile des wirklichen Betrags zu ermäßigen.“

(Staatsminister v. Rönne tritt in den Saal.)

In dieser §. ist eigentlich schon das gegeben, was die Deputation jetzt fester bestimmt hat. Es ist aber in Form einer — ich möchte sagen — Dispensation, oder Gestattung eines amtlichen Ermessens der Unterbehörden, und namentlich der administrativen Beamten gegeben. Nun erschien es der Deputation nicht zweckmäßig, daß man diese Ermächtigung, welche in den meisten Fällen wird eintreten müssen, der administrativen Gewalt in die Hand gebe, sondern sie befand es für zweckmäßiger, eine Bestimmung dieser Art in das Gesetz selbst aufzunehmen, und von die-